

Rente und Hinzuverdienst

Renten wegen
verminderter
Erwerbsfähigkeit



**Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte**

Herausgeber Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2

Postanschrift 10704 Berlin

Telefon (0 30) 865-1

Telefax (0 30) 86 52 73 79

Internet www.bfa-berlin.de

E-Mail bfa@bfa-berlin.de

Idee und Entwurf Ute Müller, Ina Kowalzyk, BfA

Gestaltung blau wird rot. Berlin

Druck H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
2. Auflage 7/2001 (B)

Ein Wort voraus



Versicherte, die bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben, können – solange die Erwerbsminderung weiterbesteht – neben der Rente in bestimmtem Umfang arbeiten und hinzuverdienen, ohne die Höhe der Rente zu gefährden. Es sind dann aber unterschiedliche und meist individuelle Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wird die maßgebende Verdienstgrenze überschritten, wird die Rente in geringerer Höhe oder mitunter überhaupt nicht gezahlt. Die zulässige Hinzuverdienstgrenze ist davon abhängig, welche Rente der Versicherte bezieht und ob der Beschäftigungsort in den alten oder neuen Bundesländern liegt. Nachfolgend sind die bei den verschiedenen Renten zu beachtenden Hinzuverdienstgrenzen für das zweite Halbjahr 2001 dargestellt. Vom 1.1.2002 an gelten nur noch Hinzuverdienstgrenzen in Euro-Beträgen. Der Grenzwert von 630 DM wird dann durch 325 EUR ersetzt.

Berlin, Juli 2001

Martin Löschau

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bei der Frage nach dem zulässigen Hinzuverdienst ist zwischen folgenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu unterscheiden:

- ▶ Rente wegen Berufsunfähigkeit (Rentenbeginn bis 31.12.2000),
- ▶ Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Rentenbeginn bis 31.12.2000),
- ▶ Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rentenbeginn vom 1.1.2001 an),
- ▶ Rente wegen voller Erwerbsminderung (Rentenbeginn vom 1.1.2001 an).

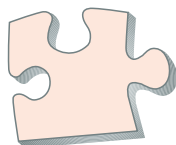
1. Rente wegen Berufsunfähigkeit

Bei dieser Rente ist der Anspruch bereits vor dem 1.1.2001 entstanden. Die Erwerbsfähigkeit muss im versicherten Hauptberuf und in den zumutbaren Verweisungsberufen auf weniger als die Hälfte gegenüber der eines vergleichbaren Gesunden gesunken sein. Wer also regelmäßig eine zumutbare Halb- oder Ganztagsbeschäftigung ausübt, wird in der Regel nicht mehr berufsunfähig sein und den Rentenanspruch verlieren.

Sofern trotz ausgeübter Berufstätigkeit weiterhin ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit besteht – z. B. weil die Beschäftigung oder Tätigkeit sozial unzumutbar ist oder nachweislich auf Kosten der Gesundheit bzw. vergönungsweise ausgeübt wird – sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Je nach Verdienst wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe (dies entspricht 66,67 % einer vollen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit), in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.

Die zulässige monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt bei

- ▶ der Vollrente das 52,5fache,
- ▶ der 2/3-Teilrente das 70fache und
- ▶ der 1/3-Teilrente das 87,5fache



des aktuellen Rentenwertes, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten des Versicherten im letzten Kalenderjahr vor Eintritt der Berufsunfähigkeit. Dabei wird mindestens von 0,5 Entgeltpunkten ausgegangen, was einem halben Durchschnittsverdienst im Jahr entspricht.

Somit ergeben sich im zweiten Halbjahr 2001 für die Rente wegen Berufsunfähigkeit monatlich folgende zulässige **Mindest-Hinzuverdienstgrenzen** (brutto):

alte Bundesländer		
Vollrente	1 299,64 DM	664,50 EUR
2/3-Teilrente	1 732,85 DM	885,99 EUR
1/3-Teilrente	2 166,06 DM	1 107,49 EUR

neue Bundesländer		
Vollrente	1 132,69 DM	579,14 EUR
2/3-Teilrente	1 510,25 DM	772,18 EUR
1/3-Teilrente	1 887,81 DM	965,22 EUR

Bei einem **Durchschnittsverdiener** (er erhält im Jahr genau einen Entgeltpunkt) ist die individuelle Hinzuverdienstgrenze bereits doppelt so hoch. Es gelten dann monatlich folgende zulässige Hinzuverdienstgrenzen (brutto):

alte Bundesländer		
Vollrente	2 599,28 DM	1 328,99 EUR
2/3-Teilrente	3 465,70 DM	1 771,98 EUR
1/3-Teilrente	4 332,13 DM	2 214,98 EUR

neue Bundesländer		
Vollrente	2 265,38 DM	1 158,27 EUR
2/3-Teilrente	3 020,50 DM	1 544,36 EUR
1/3-Teilrente	3 775,63 DM	1 930,45 EUR

► **ACHTUNG!**

Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen des Einzelnen müssen vom Rentenversicherungsträger auf der Grundlage der rentenrechtlichen Zeiten des letzten Kalenderjahres vor der Berufsunfähigkeit exakt berechnet werden.

Sollte auch die Hinzuverdienstgrenze für die 1/3-Teilrente überschritten sein, ist keine Rente zu leisten.

2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Auch bei dieser Rente ist der Anspruch bereits vor dem 1.1.2001 entstanden. Der Versicherte muss außerstande sein, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in gewisser Regelmäßigkeit zu arbeiten oder mehr als 630 DM (322,11 EUR) brutto monatlich zu verdienen. Wer also regelmäßig berufstätig ist oder mehr als 630 DM verdient, wird in der Regel nicht mehr erwerbsunfähig sein und den bisherigen Rentenanspruch verlieren.

Sofern ausnahmsweise trotz ausgeübter Berufstätigkeit weiterhin ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit besteht – z. B. weil die Beschäftigung nachweislich auf Kosten der Gesundheit bzw. vergönungsweise ausgeübt wird – gibt es die volle Rente nur bei monatlichen Arbeitsentgelten bis zu 630 DM. Ist dieser Grenzwert überschritten, wird die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit lediglich in Höhe der niedrigeren Rente wegen Berufsunfähigkeit (als Voll- oder Teilrente) gezahlt. Dann müssen die für diese Rente maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen beachtet werden.

Wer noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist ungeachtet des Gesundheitszustandes und der Einkommenshöhe nicht erwerbsunfähig – ggf. aber berufsunfähig oder nach dem seit 2001 geltenden Recht erwerbsgemindert.

3. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Bei dieser Rente ist der Anspruch erst nach dem 31.12.2000 entstanden. Die konkrete Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt muss auf drei Stunden bis unter sechs Stunden täglich gesunken sein.

Wird bei einem Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zusätzlicher Arbeitsverdienst erzielt, wird die Rente je nach Einkom-

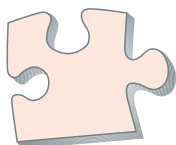


menshöhe in voller Höhe (dies entspricht 50 % einer ungekürzten Rente wegen voller Erwerbsminderung) oder in halber Höhe geleistet.

Das Gleiche gilt, wenn ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht. Betroffen können nur Versicherte sein, die vor dem 2.1.1961 geboren sind. Der Vorteil bei dieser Rente ist, dass die Beurteilung des drei- bis unter sechsständigen Leistungsvermögens sich nicht auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, sondern lediglich auf den versicherten Hauptberuf und sozial zumutbare Verweisungsberufe bezieht.

Die zulässige monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt bei

- ▶ der Vollrente das 20,7fache und
- ▶ der 1/2-Teilrente das 25,8fache



des aktuellen Rentenwertes, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte des Versicherten in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung. Es wird mindestens von 1,5 Entgeltpunkten ausgegangen, was einem halben Durchschnittsverdienst für drei Jahre entspricht.

Somit ergeben sich im zweiten Halbjahr 2001 für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung monatlich folgende zulässige **Mindest-Hinzuverdienstgrenzen** (brutto):

	alte Bundesländer	
Vollrente	1 537,29 DM	786,00 EUR
1/2-Teilrente	1 916,04 DM	979,66 EUR

	neue Bundesländer	
Vollrente	1 339,81 DM	685,03 EUR
1/2-Teilrente	1 669,91 DM	853,81 EUR

Bei einem **Durchschnittsverdiener** – er erhält in drei Jahren genau drei Entgeltpunkte – ist die individuelle Hinzuverdienstgrenze bereits doppelt so hoch. Es gelten dann monatlich folgende zulässige Hinzuverdienstgrenzen (brutto):

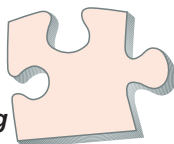
alte Bundesländer		
Vollrente	3 074,57 DM	1 572,00 EUR
1/2-Teilrente	3 832,07 DM	1 959,31 EUR

neue Bundesländer		
Vollrente	2 679,62 DM	1 370,07 EUR
1/2-Teilrente	3 339,81 DM	1 707,62 EUR

► **ACHTUNG!**

Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen des Einzelnen müssen vom Rentenversicherungsträger auf der Grundlage der rentenrechtlichen Zeiten der letzten drei Kalenderjahre vor der teilweisen Erwerbsminderung exakt berechnet werden.

Sollte auch die Hinzuverdienstgrenze für die 1/2-Teilrente überschritten sein, wird keine Rente geleistet.



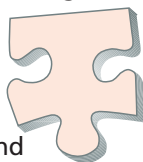
4. Rente wegen voller Erwerbsminderung

Auch bei dieser Rente ist der Anspruch erst nach dem 31.12.2000 entstanden. Die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt muss auf unter drei Stunden täglich gesunken sein. Wer zwar noch unter sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, aber keinen Arbeitsplatz hat (Arbeitsmarkt verschlossen), gilt ebenfalls als voll erwerbsgemindert; der Betreffende ist dann nicht in der Lage, sein Restleistungsvermögen konkret in eine Erwerbstätigkeit umzusetzen.

Wird bei einem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zusätzlicher Arbeitsverdienst erzielt, ist die Rente je nach Einkommenshöhe in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder eines Viertels zu leisten.

Die zulässige monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt bei

- ▶ der Vollrente 630 DM und bei
- ▶ der 3/4-Teilrente das 15,6fache,
- ▶ der 1/2-Teilrente das 20,7fache und
- ▶ der 1/4-Teilrente das 25,8fache



des aktuellen Rentenwertes, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte des Versicherten in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung. Es wird von mindestens 1,5 Entgeltpunkten ausgegangen, was einem halben Durchschnittsverdienst für drei Jahre entspricht.

Somit ergeben sich im zweiten Halbjahr 2001 für die Rente wegen voller Erwerbsminderung monatlich folgende zulässige **Mindest-Hinzuverdienstgrenzen** (brutto):

alte Bundesländer		
Vollrente	630,00 DM	322,11 EUR
3/4-Teilrente	1 158,53 DM	592,35 EUR
1/2-Teilrente	1 537,29 DM	786,00 EUR
1/4-Teilrente	1 916,04 DM	979,66 EUR

neue Bundesländer		
Vollrente	630,00 DM	322,11 EUR
3/4-Teilrente	1 009,71 DM	516,26 EUR
1/2-Teilrente	1 339,81 DM	685,03 EUR
1/4-Teilrente	1 669,91 DM	853,81 EUR

Bei einem **Durchschnittsverdiener** (er erhält in drei Jahren genau drei Entgeltpunkte) ist die individuelle Hinzuverdienstgrenze für Teilrenten bereits doppelt so hoch. Es gelten dann monatlich folgende zulässige Hinzuverdienstgrenzen (brutto):

alte Bundesländer		
Vollrente	630,00 DM	322,11 EUR
3/4-Teilrente	2 317,07 DM	1 184,70 EUR
1/2-Teilrente	3 074,57 DM	1 572,00 EUR
1/4-Teilrente	3 832,07 DM	1 959,31 EUR

neue Bundesländer		
Vollrente	630,00 DM	322,11 EUR
3/4-Teilrente	2 019,42 DM	1 032,51 EUR
1/2-Teilrente	2 679,62 DM	1 370,07 EUR
1/4-Teilrente	3 339,81 DM	1 707,62 EUR

► **ACHTUNG!**

Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen des Einzelnen müssen vom Rentenversicherungsträger auf der Grundlage der rentenrechtlichen Zeiten der letzten drei Kalenderjahre vor der vollen Erwerbsminderung exakt berechnet werden.

Sollte auch die Hinzuverdienstgrenze für die 1/4-Teilrente überschritten sein, wird keine Rente geleistet.



Zulässiges Überschreiten der Verdienstgrenzen

Die an sich maßgebende Hinzuverdienstgrenze darf vom Beschäftigten pro Kalenderjahr zweimal durch Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld,

Urlaubsgeld) bis zum doppelten Betrag (z. B. 1 260 DM statt 630 DM) überschritten werden. Die Höhe der Rente ist insoweit nicht gefährdet.



Zu berücksichtigendes Einkommen

In die Prüfung, ob die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eingehalten sind, werden in erster Linie Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit einbezogen. Je nach Rentenart können bestimmte Sozialleistungen mit Entgelersatzfunktion (z. B. Krankengeld) den Arbeitsverdiensten gleichgestellt sein. Für die Feststellung des Hinzuverdienstes kommt es dann nicht auf die Höhe dieser Sozialleistungen, sondern auf das ihnen zu Grunde liegende Arbeitsentgelt an.

Arbeitsentgelte, die behinderte Menschen vom Träger einer geschützten Einrichtung erhalten, bleiben dagegen bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenze unberücksichtigt. Das gilt auch für Entgelte bis zur Höhe des Pflegegeldes, die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen vom Pflegebedürftigen erhalten.



Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser Service-Telefon, Ihre Hotline zur BfA.

Hier erhalten Sie

- ▶ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunfts- und Beratungsstellen
- ▶ Namen und Anschriften unserer BfA-Versichertenberater/-innen
- ▶ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe
- ▶ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themen Versicherung, Rente und Rehabilitation
- ▶ auf Anforderung verschiedene Informationsbroschüren

Wählen Sie 08 00 / 333 19 19 zum Nulltarif.

Auch **außerhalb** der üblichen Geschäftszeiten.

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr

Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr

Nutzen Sie auch unsere große Angebotspalette verschiedener Informationsbroschüren.

Mit Ihrer Bestellung wenden Sie sich bitte an die

BfA

Dezernat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

10704 Berlin